

SD 28931 I

AK 13422

3323

Straf-Gesetze

der

Ehrwürdigen Freymäurer-Loge

zu denen Drey Reißbretern in Altenburg,

wie solche durch Logen-Schluß vom 1ten März 1775 festgesetzt worden.

Gedruckt

in Gemäßheit des Logen-Schlusses vom 8. Julii 1778.

I.

Wofern der Meister vom Stul selbst etwas wider die Regeln zu Schulden kommen lassen sollte, und wollte sich, nach dem es ihm von den Aufsehern in bescheidenlichen Terminis vorgetragen, und er seines Amtes erinnert worden, nicht selbst einer billigen und Gesezmäßigen Strafe unterwerfen; so soll von denen Aufsehern deshalb Loge gehalten und über die Strafe des Meisters votirt werden.

2.

Wenn ein Bruder außer der Loge gegen einen andern Bruder von der Loge, oder der ihm sonst bekannt ist, in Gegenwart der Unheiligen die Zeichen macht, oder Merkmal und Wort von sich giebt; so soll es in der nächsten Loge der Bruder der es siehet oder höret, bey Vermeidung gleicher Strafe anzeigen, und der solchergestalt fehlende Bruder soll nach Befinden des Meisters von einer oder mehreren Logen ausgeschlossen werden.

3.

Wenn ein Bruder eine Loge ohne dringende Noth versäumt, d. i. wenn er sich nicht mit Krankheit oder Pflichtgeschäften entschuldigen kann, oder sich auch bey dergleichen Verhinderungen nicht schriftlich gegen den Meister vom Stul entschuldiget, oder mündlich durch einen andern Bruder entschuldigen läßt; so bezahlet er nicht nur den Beitrag zur Loge, sondern auch zur Strafe,

als Mstr. 12 Gr. als Gefell 8 Gr. als Lehrl. 4 Gr.

4. Bel-



2788

H 2788

W. 20832

H. 1330939

V. 4533273

SD 28931I

SD 289311

AK 13422

3323

Straf-Gesetze

der

Ehrwürdigen Freymäurer-Loge

zu denen Drey Reißbretern in Altenburg,

wie solche durch Logen-Schluß vom 1ten März 1775 festgesetzt worden.

Gedruckt

in Gemäßheit des Logen-Schlusses vom 8. Julii 1778.

1.

Woferne der Meister vom Stul selbst etwas wider die Regeln zu Schulden kommen lassen sollte, und wollte sich, nach dem es ihm von den Aufsehern in bescheidenlichen Terminis vorgetragen, und er seines Amts erinnert worden, nicht selbst einer billigen und Gesezmäßigen Strafe unterwerfen; so soll von denen Aufsehern deshalb Loge gehalten und über die Strafe des Meisters ballotirt werden.

2.

Wenn ein Bruder außer der Loge gegen einen andern Bruder von der Loge, oder der ihm sonst bekannt ist, in Gegenwart der Unheiligen die Zeichen macht, oder Merkmal und Wort von sich giebt; so soll es in der nächsten Loge der Bruder der es siehet oder höret, bey Vermeidung gleicher Strafe anzeigen, und der solchergestalt fehlende Bruder soll nach Befinden des Meisters von einer oder mehreren Logen ausgeschlossen werden.

3.

Wenn ein Bruder eine Loge ohne dringende Noth versäumet, d. i. wenn er sich nicht mit Krankheit oder Pflichtgeschäften entschuldigen kann, oder sich auch bey dergleichen Verhinderungen nicht schriftlich gegen den Meister vom Stul entschuldiget, oder mündlich durch einen andern Bruder entschuldigen läßt; so bezahlet er nicht nur den Beytrag zur Loge, sondern auch zur Strafe,

als Mstr. 12 Gr. als Gesell 8 Gr. als Lehrl. 4 Gr.

4. Bel-



4.

Welcher Bruder sich nicht zur bestimmten Stunde der Loge einfindet, sondern sich eine halbe Stunde später einstellt, erlegt zur Strafe, als

Mstr. 6 Gr. G. 4 Gr. L. 2 Gr.

jede noch weiter versäumte Stunde wird doppelt bestraft.

5.

Wenn ein Bruder in der Loge oder bey der Tafel mit einem andern in Streit gerieth, und auf Geheiß des Meisters und der Aufseher der Zank nicht nachlassen sollte; so soll der, welcher sich nicht beruhigen lassen will, 1 Rthlr. 8 Gr. Strafe erlegen.

6.

Während der Aufnahme Lermen zu machen, als

Mstr. 12 Gr. G. 8 Gr. L. 4 G.

7.

Ueberlaut zu lachen, als

Mstr. 6 Gr. G. 4 Gr. L. 2 Gr.

8.

Während der Ankleidung der Neuaufgenommenen ins Ankleidungs-Zimmer ohne Erlaubniß zu gehen, als

Mstr. 6 Gr. G. 4 Gr. L. 2 Gr.

9.

Unter Ueberlegung oder Ballotirung seine Stelle zuverwechseln, als

Mstr. 3 Gr. G. 2 Gr. L. 1 G.

10.

Unter während der Loge ohne gewöhnliche Anfrage, Erlaubniß oder Gruß ein oder auszugehen, als

Mstr. 3 Gr. G. 2 Gr. L. 1 Gr.

II. Zure-

II.

Zu reden ohne das Wort begehrt zu haben: das Wort begehren, indem ein anderer redet: oder ohne gewöhnliche Ceremonien zu reden, als
Mstr. 3 Gr. G. 2. Gr. L. 1 Gr.

12.

Kommt ein Bruder mit dem Stock in den Händen in die Loge, als
Mstr. 3 Gr. G. 2 Gr. L. 1 Gr.

13.

Hat ein Bruder seinen Schmuck, oder einen Theil desselben nicht bey sich, und muß es von der Loge leihen, als
Mstr. 3 Gr. G. 2 Gr. L. 1 Gr.

14.

Wenn ein Bruder, indem der Meister spricht, heimlich oder laut redet, oder einem Bruder, der gegen den Stul redet, ins Wort fällt, als
Mstr. 6 Gr. G. 4 Gr. L. 2 Gr.

15.

Wenn ein Bruder überhaupt mit einem andern in der Loge heimlich redet, als
Mstr. 3 Gr. G. 2 Gr. L. 1 Gr.

16.

Ueberladet sich ein Bruder mit starken Getränke, es sey nun, daß es bey der Tafel-Loge geschehe, oder daß er betrunken in die Loge komme, als
Mstr. 12 Gr. G. 8 Gr. L. 4 Gr.

17.

Berühret jemand ohne Erlaubniß den Ordens-Altar, und die darauf liegenden Schriften und Werkzeuge, oder störet in den Pappieren, die auf des Secretairs oder Schatzmeisters-Tische liegen, als
Mstr. 12 Gr. G. 8 Gr. L. 4 Gr.

18. Ein

18.

Ein jedes unflätiges Wort, Zweideutigkeit oder Fluch, sowohl in der Arbeit, als bey der Tafel-Loge, wird mit 2 Gr. bestraft.

19.

Wer um einen verstorbenen Bruder nicht drey Tage auf gewöhnliche Art trauert, erlegt 16 Gr. Strafe, und soll ein jeder gehalten seyn, bey seinem Maurer-Wort sich selbst anzuzeigen.

20.

Wer nicht in derselben Loge wo er es schuldig war, sogleich die Strafen, als auch den Beytrag erlegt, zahlet doppelt.

21.

Der Bruder Schatzmeister und Bruder Ceremonienmeister sollen auf die Vergehungen Acht haben, und solche dem Stule anzeigen, widrigenfalls aber sie selbst büßen.

22.

Welcher Bruder sich nicht dem Ausspruche des Meisters vom Stul willig unterwirft, zahlet die verwürkte Strafe doppelt: Weigert er hernach ferner die Unterwürfigkeit; so wird über seine geschärfte Strafe ballotirt: nemlich, ob er die vierfache Strafe erlegen soll, oder nicht, da denn in diesem Falle die meisten Stimmen entscheiden. Gegen die Anklage des Bruder Schatzmeisters und Bruder Ceremonienmeisters kann er sich mit Erlaubniß des Meisters verantworten: Wenn dieser aber den Ausspruch gethan hat, so muß der Fehlende sich unterwerfen, oder es hat obige Verordnung Statt.





